



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 20. Januar 2025
Bezug: Ihre Eingabe vom
6. September 2024; Pet 4-20-17-2169-
032617
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
19. Dezember 2024 beschlossen:

1. Die Petition

- a) der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend - als Material zu überweisen,*
 - b) der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs zuzuleiten,*
 - c) den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit sie die Notwendigkeit einer Verbesserung des Verfahrens sowie einer stärkeren Beteiligung am Ergänzenden Hilfesystems betrifft,*
- 2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 20/14280), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Pet 4-20-17-2169

Hilfemaßnahmen aus Fonds

Beschlussempfehlung

1. Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – als Material zu überweisen,
- b) der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs zuzuleiten,
- c) den Landesvolksvertretungen zuzuleiten,

soweit sie die Notwendigkeit einer Verbesserung des Verfahrens sowie einer stärkeren Beteiligung am Ergänzenden Hilfesystems betrifft,

2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird die Zahlung eines staatlichen Schmerzensgeldes an jedes Opfer sexuellen Missbrauchs in Kircheneinrichtungen gefordert, das aus den noch zu gewährenden Staatsleistungen an die Kirchen bestritten wird.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, die beiden großen christlichen Konfessionen ließen es ungeachtet anderslautender Beteuerungen am erforderlichen Willen zu einer lückenlosen und transparenten Aufklärung von Missbrauchsfällen in ihren Einrichtungen fehlen. Insbesondere die römisch-katholische Kirche versuche, begangene Taten zu relativieren, und veröffentliche auch nicht den Inhalt der von ihr selbst in Auftrag gegebenen Studien. Das von der römisch-katholischen Kirche geleistete Schmerzensgeld in Höhe von maximal 5.000 Euro pro Fall sei unzureichend. Daher sollten bis zu 50 Prozent der noch vom Staat an die Kirchen zu zahlenden Dotationen getrennt nach Konfessionen gesperrt und für einen staatlichen Fonds eingesetzt werden, aus dem jedem noch lebenden Opfer von in kirchlichen Einrichtungen begangenen Missbrauch ein Schmerzensgeld in Höhe von 100.000 Euro unabhängig von der Schwere des Falles gezahlt werde.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.



noch Pet 4-20-17-2169

Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Sie wurde durch 34 Mitunterzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 22 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen.

Zunächst stellt der Petitionsausschuss fest, dass er die Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen unabhängig davon, in welchem Kontext dieser begangen wurde, für eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe hält. Dies schließt auch die Verfolgung entsprechender Straftaten sowie die Gewährung einer angemessenen Unterstützung der Opfer sexueller Gewalt mit ein.

Was das mit der Petition geforderte staatliche Schmerzensgeld anbelangt, stellt der Ausschuss klar, dass die Bundesregierung im Jahr 2011 auf Grundlage der Empfehlungen des Runden Tisches sexueller Kindesmissbrauch (RTKM) die Einrichtung eines Ergänzenden Hilfesystems (EHS) beschlossen hat. Seit dem 1. Mai 2013 können Anträge an das EHS gestellt werden. Pro Person stehen maximal 10.000 Euro zur Verfügung. Besteht ein erhöhter Leistungsbedarf aufgrund einer Schwerbehinderung, kann zusätzlich ein Mehrbedarf bis zu 5.000 Euro bewilligt werden. Ziel ist die Milderung noch andauernder Folgen der sexualisierten Gewalt durch bedarfsgerechte und niedrigschwellige Sachleistungen in einem schnellen und unbürokratischen System.

Darunter fallen beispielsweise medizinische oder psychotherapeutische Leistungen, die von den Regelsystemen nicht oder nicht in ausreichendem Umfang für die Betroffenen übernommen werden. Die Leistungen sollen das heutige Leben der Betroffenen erleichtern. Sie können allerdings generell keinen Ausgleich für erlittene Schädigungen im Sinne eines Schmerzensgeldes oder ähnliches darstellen. Das Hilfesystem soll das bestehende Netz sozialrechtlicher Versorgungssysteme jedoch nicht ersetzen, sondern lediglich eine ergänzende Hilfe leisten. So werden viele



noch Pet 4-20-17-2169

Fälle bereits durch das geltende Opferschutzrecht abgedeckt. Auch hier können Betroffene Unterstützung vom Bund erhalten. Informationen hierzu sind auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu finden.

Anträge an das EHS können von Betroffenen gestellt werden, die als Minderjährige vor dem 30. Juni 2013 sexualisierte Gewalt erfahren haben. Das EHS besteht aus dem Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich (FSM) und dem EHS im institutionellen Bereich. Der FSM richtet sich an Betroffene, die als Minderjährige in der Familie oder im familiären Umfeld sexualisierte Gewalt erlebt haben. Das EHS im institutionalisierten Bereich wendet sich an Betroffene, die als Minderjährige durch sexualisierte Gewalt in staatlichen und nicht-staatlichen Einrichtungen betroffen waren. Anträge mit institutionellem Bezug können nur bearbeitet werden, wenn sich die Institution am EHS beteiligt. Die sich beteiligenden Institutionen treffen selbst die Entscheidungen über die Gewährung von Hilfeleistungen und berücksichtigen dabei die Empfehlungen der Clearingstelle, eines unabhängigen Expertengremiums. Am EHS beteiligen sich das Land Brandenburg, Hessen, Nordrheinwestfalen, das Land Berlin sowie die Hansestadt Hamburg. Die Geschäftsstelle des FSM nimmt für den institutionalisierten Bereich lediglich die Anträge entgegen und stellt ihre Organisationsstruktur für die Antragsbearbeitung zur Verfügung. Auch für die Auszahlung der Leistungen sind ausschließlich die Institutionen verantwortlich.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin und begrüßt, dass sich aus dem kirchlichen Kontext aktuell die Deutsche Bischofskonferenz (DBK), die Deutsche Ordensobernkonzferenz (DOK), die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sowie der Deutscher Caritasverband e.V. (DCV) beteiligen. Zusätzlich zu ihrer Beteiligung am EHS unterhalten die Kirchen eigene Unterstützungsangebote für Betroffene, welche ihrem Regelungs- und Einflussbereich unterliegen.

Der Ausschuss macht darauf aufmerksam, dass im institutionellen Bereich (rein institutionelle Anträge und Mehrfachbetroffenheits-Fälle) von 256 Fällen 239 nach der Verantwortungsübernahme auch eine Kostenzusage für die beantragten Leistungen von der Institution erhielten. Das entspricht einer Quote von 93 Prozent. Im familiären Bereich liegt die Bewilligungsquote bei 96 Prozent. Die Quote der positiv beschiedenen Fälle liegt in beiden Bereichen (familiär und institutionell) daher sehr nah beieinander.

Dazu merkt der Ausschuss an, dass die finanzielle Abwicklung im institutionellen Bereich der Institution selber obliegt. Nach Mitteilung der Bundesregierung liegen dem Bundesministerium



noch Pet 4-20-17-2169

für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) keine Informationen über die durchschnittliche Höhe der bewilligten Leistungen vor.

Handelt es sich demgegenüber um Fälle einer Mehrfachbetroffenheit (Tat im familiären und im institutionellen Bereich), erfolgt die finanzielle Abwicklung über die Geschäftsstelle des Fonds.

Für diese Fälle liegt die durchschnittliche Kostenzusage bei 7.427,90 Euro. Im familiären Bereich liegt die Höhe der durchschnittlichen Kostenzusage bei 10.292,44 Euro.

Die Differenz ergibt sich daraus, dass es bei Mehrfachbetroffenheitsfällen auch zahlreiche Konstellationen gibt, in denen die Maximalsumme nicht ausgezahlt werden kann, beispielsweise weil keine Vereinbarung mit der Institution vorliegt oder weil die antragsstellende Person keine Einbindung der Institution wünscht, sodass nur der familiäre Anteil ausgezahlt werden kann.

Der Ausschuss begrüßt die Einrichtung des EHS und betrachtet dieses als ein sinnvolles, vom Bewusstsein einer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung getragenes Instrument, um in Kooperation mit denjenigen Institutionen, in denen sexuelle Gewalt stattgefunden hat, den hiervon Betroffenen über die bestehenden versorgungsrechtlichen Instrumente hinaus in geeigneter Weise eine ergänzende Hilfe zukommen zu lassen. Dies betrifft auch die Art und den Umfang der durch den EHS im Einzelfall gewährten Unterstützung.

In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss darauf hin, dass sich die Koalitionsparteien von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in ihrem Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode darauf verständigt haben, die Aufarbeitung struktureller sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen in gesellschaftlichen Gruppen, wie etwa den Kirchen, zu begleiten, aktiv zu fördern und wenn erforderlich gesetzliche Grundlagen zu schaffen. In Umsetzung dieses Vorhabens hat die Bundesregierung im Juni 2024 den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen beschlossen (Bundesrat-Drucksache 368/24).

Im Hinblick auf das Verfahren sowie die den Betroffenen im Ergebnis zukommende Unterstützung berichtet die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) aus ihrer Sicht über folgende Erfahrungen:

Gehe ein Antrag ein, versende die Geschäftsstelle zunächst ein großes Paket an Informationen über das Verfahren an die Antragsteller. Die Betroffenen werden darüber aufgeklärt, dass die In-



noch Pet 4-20-17-2169

stitution, in der ein sexueller Missbrauch stattgefunden habe, gegebenenfalls Täternamen abfragen werde. Dies obliege der Institution und finde zum Beispiel statt, wenn vermutet werde, dass ein Täter oder eine Täterin noch in einer Funktion oder einem Amt sein könne. Rückmeldungen zeigten, dass sich Betroffene hierdurch oft belastet fühlen und sich dem weiteren Prozess gegebenenfalls durch Verweigerung der Einwilligung entziehen würden.

Werde das Verfahren weiter betrieben, gingen 100 Prozent der Anträge in die Clearingstelle. In der Clearingstelle werde mithin jeder Fall beraten, der keine Schwierigkeiten in der Sach- oder Rechtslage aufweise, etwa im Fall einer in Anspruch genommenen Psychotherapie bei einer approbierten Psychotherapeutin. Dies unterscheide sich von dem Verfahren im FSM, denn dort könne die Geschäftsstelle die meisten Fälle selber entscheiden. Das habe zur Folge, dass das Verfahren im institutionellen Bereich deutlich länger dauern könne.

Die Empfehlung der Clearingstelle werde an die Institution versendet. Je nach Institutionen werde in ihnen der Antrag schneller oder langsamer bearbeitet. Teilweise habe es Vorgänge gegeben, in denen die Entscheidungen trotz mehrfacher Schreiben von der Geschäftsstelle und dem BMFSFJ über ein Jahr liegen gelassen worden seien.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Antragsteller am Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch davon berichten würden, dass auf Seiten der Institutionen nicht immer transparent gearbeitet werde. Antragstellende würden häufig keine oder nur wenige Informationen darüber erhalten,

- wann der Antrag bearbeitet werde,
- wie lange dies voraussichtlich dauere,
- was innerhalb der Institution mit dem Antrag und den darin enthaltenen, sehr persönlichen und hochsensiblen Daten geschehe.

Problematisch werde es in Fällen der Mehrfachbetroffenheit, also dann, wenn Missbrauch sowohl in einer Institution als auch in der Familie erfahren worden sei. In diesen Fällen werde die Hälfte einer Leistung vom FSM übernommen, die andere Hälfte von der Institution. Als sehr unglücklich werde wahrgenommen, wenn Betroffene etwa eine Psychotherapie vom FSM bewilligt bekommen, aber nur die Hälfte der Kosten pro Sitzung übernommen, lange auf die Entscheidung der Institution warten oder gar eine Ablehnung erhalten würden. Die meisten Antragstellenden befänden sich in prekären Verhältnissen und seien auf die Leistungen angewiesen. Außerdem sei



es für sie schwer zu ertragen, dass das Unrecht zwar anerkannt werde, aber die Leistungsbewilligung in der Praxis deshalb nicht helfe, weil die Differenz nicht aufgebracht werden kann.

Das Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch habe von einem Fall berichtet, in dem eine Antragstellerin mehrfachbetroffen sei und ihren Antrag vor sieben Jahren gestellt habe. Während der FSM bewilligt und auch ausgezahlt habe, sei dies auf Seiten der Institution, in der sich offenbar niemand zuständig gefühlt habe, nicht geschehen.

Nach Auffassung der UBSKM bestehe ein Hauptproblem des EHS darin, dass sich viel zu wenige Institutionen daran beteiligen würden. Die Liste der insgesamt beteiligten Institutionen sei inzwischen zwar lang, aber in vielen Fällen sei die Beteiligung nur zeitlich begrenzte. Viele relevanten Bereiche seien gar nicht (mehr) abgedeckt (KiTas, Schulen, Schwimmbäder etc.), was insbesondere an der nicht durchgängigen Beteiligung der Bundesländer liege.

In der Folge bedeute dies, dass es für Antragstellende mit Mehrfachbetroffenheit in den Fällen, in denen die Institution sich nicht am EHS beteilige, ebenfalls nur die Hälfte des Geldes erhalte. Dies würden Betroffene am Hilfefestelefon Sexueller Missbrauch wie folgt zusammenfassen: „Wer an mehr Orten sexuell missbraucht wurde, bekommt dafür weniger Geld.“

Manche Institutionen würden für die weitere Bearbeitung den Namen des Täters beziehungsweise der Täterin verlangen. Zugleich werde darauf verwiesen, dass diese Nennung in letzter Konsequenz auch eine Verleumdungsklage nach sich ziehen könnte. Davon seien viele Antragstellende verständlicherweise abgeschreckt.

Schließlich weist die UBSKM darauf hin, dass aus ihrer Sicht die Weiterexistenz des EHS im institutionellen Bereich nicht gesichert sei und sie auch nicht die aus ihrer Sicht erforderlichen Bestrebungen erkenne, ein abgesichertes System für die institutionell Betroffenen zu schaffen.

Aus Sicht der UBSKM sollten Betroffene im EHS unabhängig vom Tatkontext gleichgestellt werden. Im Rahmen des FSM sei das Antragsverfahren in den vergangenen Jahren optimiert worden, so dass der FSM inzwischen ein wichtiger, betroffenenzentrierter Teil des Hilfesystems geworden sei. Auch wenn die Verantwortung des Staates im institutionellen Bereich nicht allein beim Staat gesehen werden könne, sollten alle Tatkontexte gleichbehandelt werden, zumal eine solche Unterscheidung auch das Soziale Entschädigungsrecht des Sozialgesetzbuchs Vierzehntes Buch (SGB XIV) nicht kennen würden. Damit unbedingt einhergehen müsse eine finanzielle Beteiligung der Institutionen.



noch Pet 4-20-17-2169

Soweit mit der Petition die Einrichtung eines staatlichen Fonds begehrt wird, dessen Mittel sich aus zurückgehaltenen Staatsleistungen an die Kirchen speist, stellt der Petitionsausschuss zunächst grundsätzlich fest, dass es sich bei den Staatsleistungen nach Artikel 140 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) um vermögenswerte Leistungen des Staates handelt, die dieser an die evangelische und römisch-katholische Kirche zur Bestreitung ihres Unterhalts zahlt als Ausgleich für die Entziehung von Kirchengütern aus den Zeiten der Säkularisierung während der Reformationszeit und durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803.

Bei diesen Staatsleistungen, die heute nicht vom Bund, sondern nur noch von den Ländern, außer Hamburg und Bremen, erbracht werden, handelt es sich daher um keine Geschenke oder freiwillige Zuwendungen des Staates, sondern um historisch begründete Ersatzleistungen, auf die die Kirchen einen Rechtsanspruch haben. Der Rechtsgrund der Leistungen ist auch nicht durch Zeitablauf oder durch bisher geleistete Zahlungen entfallen. Die Staatsleistungen können daher nicht einseitig eingestellt werden.

Das Grundgesetz sieht in Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 WRV die Ablösung der Staatsleistungen durch Landesgesetz vor, dessen Grundsätze der Bund aufstellt. Ablösung bedeutet Aufhebung der Staatsleistungen gegen angemessene Entschädigung. Ein entschädigungsloser Wegfall oder eine entschädigungslose Sperrung der Staatsleistungen ist somit verfassungsrechtlich ausgeschlossen.

Der Weg einer Ablösung der Staatsleistungen ist nach Feststellung des Ausschusses bisher aus fiskalischen und politischen Gründen nicht besprochen worden. Aufgrund des nicht befristeten und sanktionierten Ablösegebots des Artikels 140 GG in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 WRV wurde bislang kein Handlungsbedarf gesehen, durch ein Grundsatzgesetz des Bundes die Länder zu verpflichten, die von diesen gewährten Staatsleistungen an die Kirchen abzulösen. Auch ohne ein Grundsatzgesetz hätten die Länder - ungeachtet der Höhe der erforderlichen Ablösebeträge - die Möglichkeit, die Staatsleistungen im Wege des vertraglichen Einvernehmens mit den Kirchen umzugestalten und aufzuheben.

Der Ausschuss merkt jedoch an, dass die Länder ohne ein Grundsatzgesetz des Bundes zu einer einseitigen Ablösungsregelung nicht befugt sind.



noch Pet 4-20-17-2169

In diesem Zusammenhang macht der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass im Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode vereinbart wurde, in einem Grundsatzgesetz im Dialog mit den Kirchen und den Ländern einen fairen Rahmen für die Ablösung der Staatsleitungen zu schaffen.

Nach alldem ist der Petitionsausschuss der Überzeugung, dass die dargelegten und sehr eindrücklichen Erfahrungen der UBSKM eine Reihe von zum Teil erheblichen Defiziten in der Aufarbeitung und hinsichtlich der Bereitschaft, sich an der Übernahme von Kosten zu beteiligen, aufzeigen. Dies betrifft insbesondere den institutionellen Bereich und - im Zusammenhang damit - die Fälle einer Mehrfachbetroffenheit. Die Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs und dessen Entschädigung ist eine genuin gesamtgesellschaftliche Aufgabe, der sich nach Ansicht des Ausschusses alle Rechtsträger beteiligen sollten, in denen junge Menschen physische und psychische Gewalt erfahren haben. Auch die Länder tragen hier im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine eigene Verantwortung, der sie in angemessener Weise Rechnung tragen sollten.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten ist der Ausschuss der Auffassung, dass die Eingabe zum Anlass genommen werden sollte, unter besonderer Berücksichtigung der Erfahrungen des UBSKM zum einen das Verfahren - vor allem in Bezug auf den Umgang mit den Betroffenen - weiter zu verbessern und zum anderen weitere Anstrengungen zugunsten einer stärkeren Beteiligung im EHS zu unternehmen. Der Ausschuss hält die Petition deshalb insoweit für geeignet, in die diesbezüglichen politischen Beratungen und Entscheidungsprozesse mit einbezogen zu werden.

Einen darüber hinausgehenden gesetzgeberischen oder anderweitigen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe vermag der Ausschuss aus den dargelegten Gründen hingegen nicht zu erkennen.

Daher empfiehlt der Ausschuss im Ergebnis, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend - als Material zu überweisen, sie der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs zuzuleiten und sie den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit sie die Notwendigkeit einer Verbesserung des Verfahrens sowie einer stärkeren Beteiligung am Ergänzenden Hilfesystems betrifft, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.